

Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Uedem vom 15.12.2023

§ 1 Begriffsbestimmung

1. Eine öffentliche Einrichtung ist jede Einrichtung, den die Gemeinde im öffentlichen Interesse unterhält und durch Widmung der allgemeinen Benutzung zugänglich macht.
2. Gemeindeeigene öffentliche Einrichtungen im Sinne der Benutzungs- und Entgeltordnung sind
 - a) Einfachturnhalle am Schulweg
 - b) Zweifachturnhalle an der Meursfeldstraße
 - c) Lehrschwimmhalle am Schulweg

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

1. Die öffentlichen Einrichtungen werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und ausschließlich zu sportlichen Zwecken den Schulen und Sportvereinen zur Verfügung gestellt.
2. Andere sporttreibende Gruppen können die öffentlichen Einrichtungen benutzen, wobei die Interessen der in Absatz 1 genannten Benutzenden vorrangig sind.
3. Zur Benutzung für nichtsportliche Veranstaltungen können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.
4. Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen wird ein Vertrag zur eigenverantwortlichen Nutzung der öffentlichen Einrichtungen mit den Vereinen und Gruppen (Übertragung der Schlüsselverantwortung) abgeschlossen.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

1. Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen erfolgt ausschließlich im Rahmen der jeweiligen Benutzungspläne und gegebenenfalls zusätzlicher Benutzungsgenehmigungen.

Die Benutzungsgenehmigung ist rechtzeitig bei dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin der Gemeinde Uedem, Fachbereich 4 – Planen, Bauen und Umwelt (Gebäude-management), zu beantragen. Die Hausmeisterinnen und Hausmeister sind nicht berechtigt, Benutzungsgenehmigungen zu erteilen.

2. Die Benutzungsgenehmigung ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

3. Die Nutzungsgenehmigung kann ganz oder teilweise aus einem wichtigen Grund entzogen werden. Wichtige Gründe sind u. a.:
 - a) dringender Eigenbedarf
 - b) Bau-, Unterhaltung- und Instandsetzungsarbeiten sowie Reinigungsarbeiten
 - c) unzureichende Ausnutzung der zugeteilten Benutzungszeiten,
 - d) Verstöße gegen die Benutzungsordnung.

Die Gemeindeverwaltung unterrichtet die Benutzenden rechtzeitig, in der Regel schriftlich, in besonders eiligen Fällen vorab telefonisch, über die Entziehung des Nutzungsrechtes.

§ 4 Benutzungszeiten

1. Die öffentlichen Einrichtungen stehen den Schulen allgemein montags bis freitags von 08.00 bis 14.00 Uhr zur Verfügung. Schulen, die einen Nachmittagsbetrieb durchführen, können die öffentlichen Einrichtungen auch für Nachmittagsunterricht benutzen. Schulbedarf geht in diesem Falle vor Vereinsbedarf.
2. Für die übrigen Benutzenden der Turnhallen gelten die jeweils in den Belegungsplänen festgesetzten Zeiten.
3. Die Benutzung der Lehrschwimmhalle richtet sich nach dem Hygieneplan der Lehrschwimmhalle der Gemeinde Uedem in der jeweils geltenden Fassung und dem Belegungsplan.
4. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen stehen die öffentlichen Einrichtungen vornehmlich zur Durchführung von Sportveranstaltungen (Spiele, Turniere) zur Verfügung.
Sie können aber auch für Übungszwecke freigegeben werden.

§ 5 Benutzungsentgelte für die Turnhallen

1. Für die Benutzung der Turnhallen werden Entgelte erhoben. Die Umsatzsteuer ist darin inbegriffen.
2. Die Benutzung der Turnhallen ist für die ortsansässigen Kindergärten und Schulen sowie für den Volkshochschul-Zweckverband Goch-Kevelaer-Uedem-Weeze entgeltfrei.
3. Für andere als im Absatz 1 genannten Benutzenden bzw. Zwecke werden für die Benutzung der Turnhallen folgende Benutzungsentgelte für die Beteiligung an den Energiekosten je angefangene Stunde erhoben:

a) Einfachturnhalle	2,30 €
b) Zweifachturnhalle gesamte Halle	6,40 €
großer Teil	4,10 €
kleiner Teil	2,30 €

4. Für Sonderveranstaltungen (z.B. Turniere) wird an Stelle des Benutzungsentgelts nach Absatz 2 folgender Pauschalbetrag je Veranstaltungstag erhoben:

a) Einfachturnhalle	20,00 €
b) Zweifachturnhalle gesamte Halle	50,00 €
großer Teil	30,00 €
kleiner Teil	20,00 €

Die Nutzung der Turnhallen für Pflichtspiele im Rahmen der Meisterschaften ist entgeltfrei.

5. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin kann Benutzungsentgelte erlassen, wenn die Erhebung eine unbillige Härte bedeutet oder eine Entgeltbefreiung im Interesse der Gemeinde geboten erscheint.
6. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, bei Veränderungen der Energiekosten die vorgenannten Preise ohne politische Zustimmung anzupassen.

§ 6

Benutzungsentgelte für die Lehrschwimmhalle

1. Für die Benutzung der Lehrschwimmhalle werden Entgelte erhoben. Die Umsatzsteuer ist darin inbegriffen.
2. Die Benutzungsentgelte betragen für eine Badezeit von 1 Stunde

a) für Kinder und Jugendliche (3 bis einschließlich 17 Jahre)	1,50 €
b) für alle übrigen Personen	2,50 €
c) Vater-Kind-Schwimmen:	
für Väter je Doppelstunde	3,00 €
für Kinder je Doppelstunde (3 bis einschließlich 17 Jahre)	2,00 €
d) Seniorinnen und Senioren, Schülerinnen und Schüler, Studierende (mit Ausweis), Menschen mit Behinderung (Vorlage der Bescheinigung) und Besitzerinnen und Besitzer einer Ehrenamtskarte erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 0,50 Euro vom Originalpreis.	
3. Die Benutzungsentgelte betragen für eine reservierte Badezeit von 1 Stunde

a) für Vereine, Gruppen und die Grundschule der Gemeinde Uedem	30,00 €
b) für alle übrigen Vereine, Gruppen und Schulen	60,00 €
4. Die Benutzungsentgelte betragen für eine 12er-Karte:

a) für Kinder und Jugendliche (3 bis einschließlich 17 Jahre)	15,00 €
b) für alle übrigen Personen	25,00 €
c) für Schwimmunterricht (10x) durch den Bademeister/ die Bademeisterin	65,00 €
d) Seniorinnen und Senioren, Schülerinnen und Schüler, Studierende (mit Ausweis), Menschen mit Behinderung (Vorlage der Bescheinigung) und Besitzerinnen und Besitzer einer Ehrenamtskarte erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 5,00 Euro vom Originalpreis. Davon ausgenommen ist der Schwimmunterricht (10x) durch den Bademeister/ die Bademeisterin.	

5. Die Benutzung der Lehrschwimmhalle ist für die ortsansässigen Kindergärten und Schulen sowie für den Volkshochschul-Zweckverband Goch-Kevelaer-Uedem-Weeze entgeltfrei.

Darüber hinaus kann der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin Entgelte erlassen, wenn die Erhebung eine unbillige Härte bedeutet oder eine Befreiung von der Zahlung des Entgeltes im Interesse der Gemeinde geboten erscheint.

6. Bei Verunreinigung der Badeanlagen durch die Benutzenden kann eine kostendeckende Reinigungsgebühr erhoben werden.
7. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, bei Veränderungen der Energiekosten die vorgenannten Preise ohne politische Zustimmung anzupassen.

§ 7

Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände

1. Die öffentlichen Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.
2. Jeder Benutzende und Veranstaltende hat die Pflicht, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.
3. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, insbesondere bei der Inanspruchnahme der Energieversorgungsanlagen sind zu beachten. Es ist darauf zu achten, dass nach Veranstaltungsschluss das Licht ausgeschaltet, die Wasserstellen abgedreht und Fenster und Türen abgeschlossen sind.
4. In den Turnhallen ist besondere Sorgfalt auf die Schonung des Fußbodens zu legen. Sie dürfen nicht mit Straßenschuhen, sondern nur mit solchen Turnschuhen betreten werden, die den Boden nicht beeinträchtigen (Turnschuhe mit hellen Sohlen).
5. In der Lehrschwimmhalle ist besondere Sorgfalt auf die Schonung des Barfußbereichs zu legen. Dieser darf lediglich barfuß oder mit Badelatschen betreten werden.
6. Die bei Veranstaltungen und beim Übungsbetrieb benutzten Geräte und Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Entlehene Geräte müssen nach Gebrauch an die dafür bestimmten Plätze zurückgebracht werden.
7. Transportable Tore oder Geräte sind stets zu tragen. Tore sind stets ordnungsgemäß zu verankern. Turnmatten müssen zum und vom Übungsplatz getragen werden.
8. Kreide, Magnesium und ähnliche Stoffe sind in besonderen Kästen aufzubewahren und mit Sorgfalt zu gebrauchen.
9. Vereinseigene Gegenstände dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung in den öffentlichen Einrichtungen untergebracht werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass sie weder stören noch gefährden. Ersatzansprüche wegen Verlust oder Beschädigung dieser Gegenstände sind ausgeschlossen. Die Gemeinde übernimmt keine Obhutspflicht an eingebrachten Gegenständen.

10. Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen ist nur unter der ständigen Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleitenden gestattet. Dieser hat sich vor der Benutzung der Räume und Geräte davon zu überzeugen, ob diese in Ordnung sind. Er hat etwaige Schäden oder Mängel sofort und die während der Benutzung eingetretenen Schäden beim Verlassen der öffentlichen Einrichtung dem Hausmeister/ der Hausmeisterin der Einrichtung mitzuteilen. Sind diese nicht zu erreichen, so ist spätestens am folgenden Arbeitstag der Gemeindeverwaltung hiervon Mitteilung zu machen.

Vereine haben Übungsleitende, Schulen jeweils eine Lehrkraft (Aufsichtsperson) zu benennen, die für den ordnungsgemäßen Ablauf des Betriebes zu sorgen haben. Die Übungsleitenden und Lehrkräfte haben auch dafür Sorge zu tragen, dass die Benutzungsstunden in den öffentlichen Einrichtungen ausliegenden Teilnehmerlisten eingetragen werden.

Personengruppen dürfen die öffentlichen Einrichtungen nur dann betreten, wenn wenigstens ein Übungsleitender anwesend ist.

Bei größeren Veranstaltungen haben die Veranstaltenden für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen und Sanitätspersonen zu stellen. Sie müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um Gefahren und Nachteile für Personen und Sachen zu vermeiden.

§ 8

Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sowie Rauchen

1. In den öffentlichen Einrichtungen ist die Verabreichung von Getränken und Speisen gegen oder ohne Entgelt nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung Uedem gestattet.
2. Der Verzehr von alkoholischen Getränken ist in den öffentlichen Einrichtungen untersagt.
3. Das Rauchen ist in allen Räumen der öffentlichen Einrichtungen untersagt.
4. Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten.
5. Bei Veranstaltungen in den öffentlichen Einrichtungen ist darauf zu achten, dass insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch die Wiederverwertbarkeit (Mehrweg) auszeichnen.

§ 9

Wirtschaftliche Werbung

In den öffentlichen Einrichtungen ist die wirtschaftliche Werbung nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung gestattet.

§ 10

Haftung

1. Die Benutzenden haften im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen für alle, auch durch Zuschauende verursachte Schäden, die der Gemeinde Uedem durch eine nach dieser Ordnung nicht entsprechenden Benutzung entstehen. Sie stellen die Gemeinde Uedem von Haftpflichtansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen.
2. Die Benutzenden sind verpflichtet, soweit nicht bereits vorhanden, eine Versicherung abzuschließen, die alle vorstehend genannten Haftungsrisiken abdeckt. Der Versicherungsschein ist auf Verlangen der Gemeindeverwaltung Uedem vorzulegen.
3. Im Schadensfall haftet die Gemeinde Uedem nur, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der öffentlichen Einrichtungen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgelegen hat. In diesem Fall sind Unfälle der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Weisungsrecht

Die Veranstaltenden haben der Gemeindeverwaltung jederzeit Zutritt zu gewähren. Soweit es zum Schutz der Interessen der Gemeinde Uedem erforderlich ist, ist den Anweisungen der Gemeindeverwaltung unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die gegen diese Ordnung verstoßen aus den Turnhallen verweisen.

Die Übungsleitenden, Betreuenden und andere vom Benutzenden mit der Durchführung der Aufgaben betrauten Personen, haben sich der Gemeindeverwaltung gegenüber auf Verlangen vor Inanspruchnahme der Turnhallen auszuweisen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Turnhallen der Gemeinde Uedem vom 31.10.2011 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Lehrschwimmhalle der Gemeinde Uedem vom 29.08.1995 außer Kraft.